



Content-Provider

- ➤ Eigene Dienstleistungen und Inhalte
- > auf eigener Website
- > Haftung wie im Offlinebereich umfassend
- ➤ ebenso Haftung für Inhalte, die sich der Content-Provider zu eigen gemacht hat
- ➤ ebenso Haftung des Betreibers eines Onlinearchivs, da er selbst Inhalte ins Netz gestellt, bzw archiviert hat

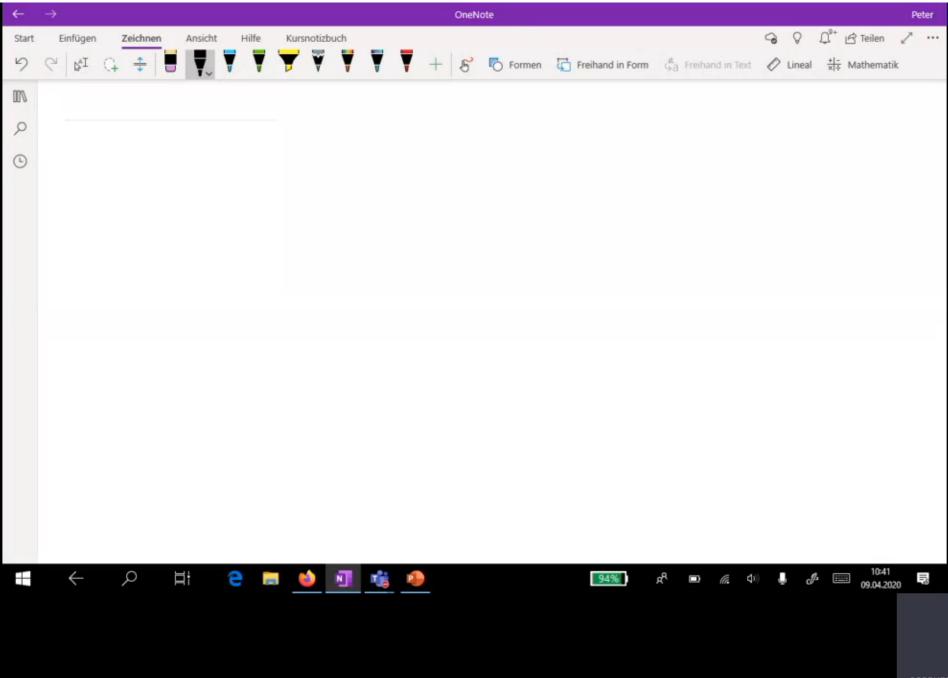


Access-Provider

- Diensteanbieter
- übermittelt vom Nutzer eingegebene Informationen, oder
- vermittelt den Zugang zu einem Kommunikationsnetz
- hat keine Verantwortung für die Daten, wenn er
 - Übermittlung nicht veranlasst,
 - den Empfänger der übermittelten Daten nicht ausgewählt und
 - die übermittelten Informationen weder auswählt noch verändert

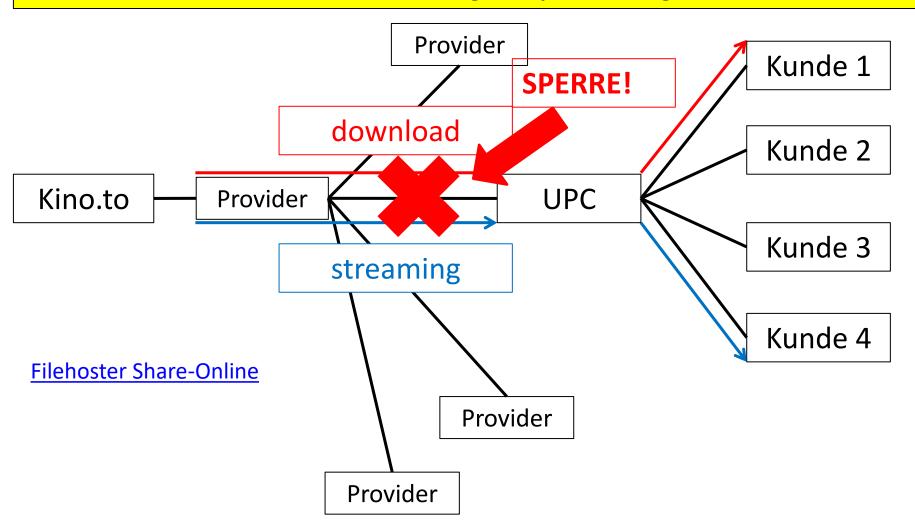


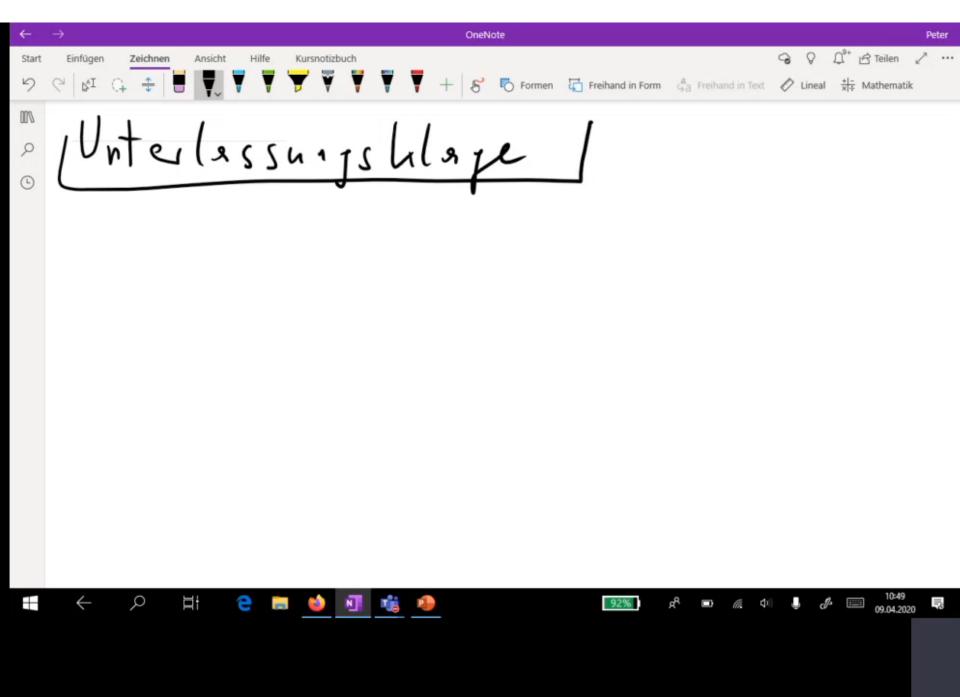
- wmfasst sind schadenersatzrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit
- umfasst ist die technisch bedingte automatische kurze Zwischenspeicherung, sofern
 - Für die Übermittlung der Information im Netz erforderlich und
 - ➤ nicht länger, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich



Rechtssache C-314/12 UPC Telekabel Wien GmbH gegen

Constantin Film Verleih GmbH und Wega Filmproduktionsgesellschaft GmbH







Fragestellungen / Probleme:

- UPC steht mit kino.to in keiner Beziehung -> trotzdem verantwortlich?
- Technische Sperren sind ohne großen Aufwand zu umgehen -> sinnvoll?
- ➤ Klägerinnen haben beantragt, UPC die Ermöglichung des Zugriffs auf kino.to ganz allgemein ohne Anordnung konkreter technischer Maßnahmen zu untersagen
- ➤ Gelangen Kunden von UPC trotz Sperre zu kino.to können die Klägerinnen die Verhängung einer Beugestrafe gegen UPC beantragen.

- Erst in diesem Stadium erfährt UPC, ob die gesetzten Maßnahmen, die von den Kunden umgangen wurden nach Ansicht des Gerichts ausreichend waren, dh ob der technische Einsatz und die damit verbundenen Kosten, die auf eigenes Risiko gesetzt wurden dem entsprechen, was zumutbar ist
- Risiko, vom Gericht bescheinigt zu bekommen, dass Maßnahmen nicht ausreichend –> Beugestrafe wird verhängt
- Zwei Mal Kosten:
 - Vergebliche, da vom Gericht nicht als ausreichend angesehene Maßnahmen
 - Beugestrafe



- Muss die Vorlage für die Vervielfältigung selbst rechtmäßig vervielfältigt, verbreitet oder (online) zugänglich gemacht werden?
 - OGH hat dies bejaht -> Figur auf einem Bein



Generalanwalt beim EuGH:

- Provider sind Vermittler
- ➤ Der das Urheberrecht verletzende Anbieter (kino.to) nutzt UPC als Vermittler, da das Kollektiv der Provider notwendig ist, um im Rahmen der Internetnutzung eine "öffentliche Zugänglichkeit" möglich zu machen
- ➤ Ein Erfolgsverbot ohne Angabe von zu setzenden Maßnahmen widerspricht dem Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Rechte des Providers und der Rechte des geistigen Eigentums
- ➤ Eine spätere Verteidigungsmöglichkeit des Providers ist nicht ausreichend



Entscheidung des EuGH

- > Sperrauftrag für Websites an Provider ist grundsätzlich zulässig
- Die Sperren müssen ausgewogen sein
 - wirtschaftliche Interessen berücksichtigen
 - Meinungsfreiheit sicherstellen
 - Urheberrechte berücksichtigen
- Gericht hat Ausgleich zwischen unternehmerischer Freiheit und berechtigten Urheberinteressen zu finden

Provider erhalten Sperraufträge



Provider kann Beugestrafe verhindern, indem er die von ihm gesetzten Maßnahmen dem Gericht vorlegt



Host-Provider

- ➤ speichert die von einem Nutzer eingegebenen Informationen, zB Anbieter von Webshops, Betreiber von Blogs, Foren und Newsgroups, in denen auch andere Personen schreiben können
- Für die Informationen nicht verantwortlich, sofern er
 - ➤ Von einer rechtswidrigen Tätigkeit / Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche keiner Tatsachen / Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder
 - ➤ Sobald er diese Kenntnis / Bewusstsein hat, unverzüglich tätig wird um die Information zu entfernen oder den Zugang zu sperren



- > Sobald er diese Kenntnis / Bewusstsein hat
 - > Jemand muss dem Provider Kenntnis verschaffen
- unverzüglich tätig wird

http://derstandard.at/2000051125697/Gruener-Abgeordnete-Oellinger-wegen-fremder-Facebook-Postings-verurteilt

- Reaktion ohne schuldhafte Verzögerung erforderlich -> Tätigkeit binnen weniger Tage
- > um die Information zu entfernen oder den Zugang zu sperren
 - ➤ Rechtswidrigkeit muss nach der Judikatur für einen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig sein

Kein Haftungsprivileg für



- > eigene Inhalte
- > wenn der Nutzer dem Dienstanbieter untersteht

➢ Gästebücher

- > Grundsätzlich keine Prüfpflicht für Inhalte
- ➤ tritt jedoch ein, wenn offensichtlich rechtswidrig Inhalte bekannt werden
- ➤ BGH fordert, dass kontrolliert wird, ob entfernte Inhalte unter anderer Bezeichnung wieder hochgeladen werden -> Umsetzung?
- Österreich kennt keine derartige Regelung
- > Zeitraum für Löschung rd 3 Tage, eine Woche ist OGH zu lange
- ➤ Klagen oft gegen Provider statt unmittelbaren Täter

Suchmaschinen



- Begriff ist weit zu verstehen
 - Suchmaschinen im klassischen Sinn
 - elektronische Hilfsmittel die die elektronische Suche nach bestimmten Inhalten erleichtern -> elektronische Register und Verzeichnisse
 - > Suche muss automationsgestützt erfolgen, Weiterleitung ebenso ohne Einflussnahme durch den Diensteanbieter
- > Keine Verantwortung für abgefragte Inhalte, wenn
 - > Übermittlung der abgefragten Informationen nicht veranlasst
 - > Empfänger der abgefragten Informationen nicht ausgewählt
 - > abgefragten Informationen weder ausgewählt noch verändert



➤ Keine Prüfpflicht bei Keyword-Advertising, außer Rechtsverletzung ist auch für juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offensichtlich

Auskunftspflichten



➤ Keine allgemeine Überwachungspflicht und keine Pflicht zur aktiven Nachforschung

Auskunftspflichten

Gesetzlich geregelte
Auskunftspflicht gegenüber
Gerichten und
Verwaltungsbehörden

Anspruch nur gegenüber Host-Provider, nicht aber Access-Provider!



Auskunftspflicht gegenüber dritten Personen, wenn

- überwiegendes rechtliches Interesse und
- Glaubhaftmachung, dass Kenntnis wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung

➤ Probleme in diesem Zusammenhang:



- ➤ Erhält der Anfragende den tatsächlichen Namen oder einen falschen bzw nur eine IP-Adresse?
- ➤ Was macht der Anfragende mit der IP-Adresse?
- Access-Provider haben aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunftspflicht gegenüber privaten Personen und sind zur Löschung der Daten verpflichtet!
- ➤ EuGH hält fest, dass zwischen Datenschutz und Interesse des Dritten ein angemessenen Verhältnis zu herrschen habe
- ➤ OGH zieht Datenschutz vor -> sogar Host-Provider nicht zur Herausgabe verpflichtet, da Dritter nichts mit Daten anfangen kann